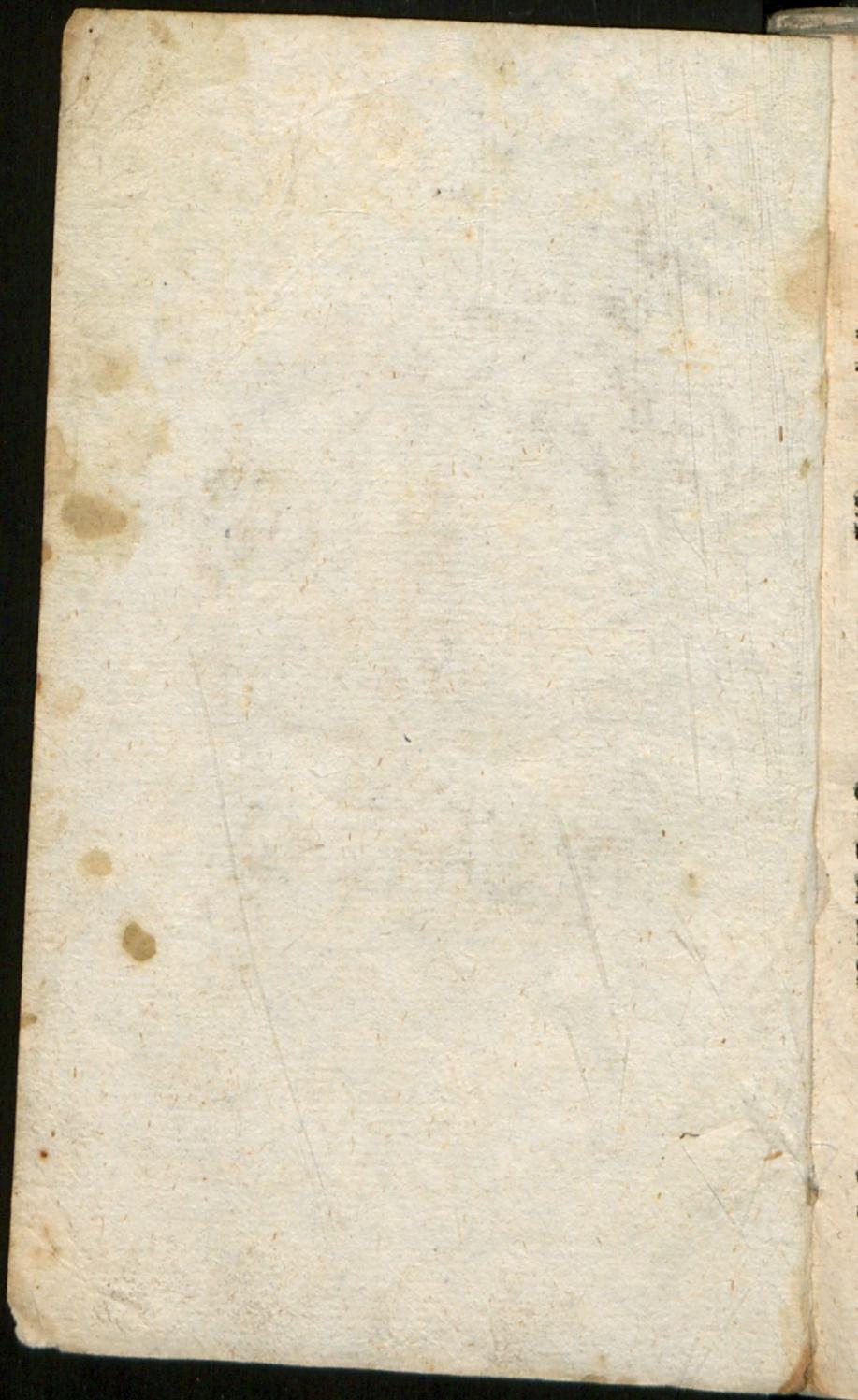


Ye
943

173
Christiana
H. 173



h. 115/45

LEGES

II. 479

feu

Articulos Fundamentales

COLLEGII

NEANISCO-PARTHENICI

Waldenburgensium.

Oder

Kurze Beschreibung

der Waldenburgischen in Freud
und Leid vereinigten

Heyrathungs- und Sterbe-

CASSE,

Welche zu Gottes Ehren/ Christli-
chen Junggesellen und Jungfrauen zu
Nutz aufgerichtet und abgefasst/ und
bey der ersten Zusammenkunfft den 12.
Martii 1716. denen sämtlichen Mem-
bris dieses Collegii vorgetragen/ auch
um besserer Nachricht denen Mem-
bris zum besten zum Druck befördert

Durch

Johann Martin Schwägrichen/
Gold- u. Silber-Arbeiter zu Waldenburg.

Waldenburg/ druckts Joh. Ebeod. Heinsius/
Hochgräf. Schönb. priv. Buchdrucker.

Erwarte das Glücke/ bedencßs
und wags.

Lasset alles ehrlich und ordentlich
bey euch zugehen/
und

Fürchtet GOTT /
Thut recht /
Scheuet euch für Nie-
manden.





Jesus Mein Schutz.

Sprich ja zu meinen Thaten
Hilff selbst das Beste rathen/
Mein Anfang/Mittel und Ende
Herr Jesu/ zum Besten wende.

ES ist bekannt/ wie
daß nunmehr nach
Verfliessung vier
Jahren / allhier
zu Waldenburg die er-
ste Jungfräuliche Societät
aufgerichtet wurde/ und die-
ses zu keinen andern Absehen/
als daß einmahl bey denen
Jung-

Jungfräulichen Personen /
wenn solche nach Gottes
Direction und Fügung im
heiligen Ehestand treten wol-
len / einen kleinen Beitrag
zu ihrer anfangenden Haus-
haltung erhielten. Wann
dann die obbemelde erste
Jungfräuliche Societät
kaum in completen Stand
gesetzt war / so wurde ich
auf Veranlassung vieler
außwärtigen guter Freunde
dahin persvadiret / daß ich
noch eine dergleichen Socie-
tät

tät aufrichtete / welche bey-
 de Societäten bis anhero
 der Allerhöchste in guten
 Wohlstande und vielen
 Segen erhalten / und lie-
 get hierbey am Tage / daß
 jederzeit / so wohl an die-
 jenigen welche durch Hey-
 ratbung / als auch welche
 durch den Tod auß diesen
 Societäten gangen sind / je-
 deßmahl richtige Auszah-
 lung geschehen / wie denn auch
 der Allerhöchste / der einem

Gefallen an heilsamen Ord-
 nungen und Stiftungen hat/
 der sämtlichen Intressenten
 Vermögen bis hieher gese-
 gnet/ daß sie allemahl das
 Ibrige willig haben abtra-
 gen können / welches der Al-
 lerhöchste ferner thun wird /
 so ferne hierzu die sämtli-
 chen Membra eine herkli-
 che und unzertrennte Liebe
 gegen einander hegen / auch
 allen Haß / Zorn / und Miß-
 trauen / als woran Gott
 keinen Gefallen hat / aus
 den Augen und Herzen las-
 sen. Voriko aber komme
 ich aus Veranlassung vie-
 ler

ler Christlichen Gemüther/
 die einen Gefallen haben an
 solchen heilsamen und nutz=
 baren Stiftungen / zum
 dritten mahl / jedoch will
 ich euch nicht beschweren.
 Denn ich suche nicht das
 Gute/sondern Euch. Denn
 es sollen nicht die Kinder
 den Eltern Schätze samm=
 len / sondern die Eltern den
 Kindern. Mit diesen ent=
 lebnten Apostolischen Wor=
 ten rede ich billich anieho
 die sämtlichen Herrn Intres=
 senten des Collegii Neani=
 sco Parthenici an/ weil ich
 nunmehr durch die Gua=

De Gottes zum drittenmahl
 dergleichen Societät aufzurich-
 ten. Nun ist meinen Gott
 am besten bekannt aus was
 für Ursachen ich mich da-
 hin bewegen lassen/ derglei-
 chen Collegium aufzurich-
 ten/ nicht das ich der sämtli-
 chen Intressenten das Ihrige
 suchen/ sondern vielmehr de-
 ro Persohnen Nutzen und
 Vereiningung frommer Gemü-
 ther. Denn es ja bekant ist/
 in was für Nabrungs-losen
 Zeiten/ wir vorizo leben/ das
 manger ehrlicher Mann und
 Vater bey diesen Zeiten de-
 nen

nen Seinigen nichts mehr
 beylegen kan/ damit er etwa
 mit der Zeit die Seinigen könn-
 te versorgen. Weil nun die
 Christen-Pflicht/ aller recht-
 schaffenen Christen dahin
 gehet/ nicht alleine für sich
 und die Ibrigen zu sor-
 gen: wie denn der Apo-
 stel Paulus ausdrücklich
 saget; Wer die Seinigen/
 sonderlich seine Hausgenos-
 sen nicht versorget/ der ha-
 be den Glauben verläugnet/
 und sey ärger denn ein Hey-
 de. Nun sind die bisherigen
 Araria, Heyrathungs- und

Sterbe = Cassen / manchen
 zu sonderbahren Nutzen ge-
 reichet / die dergleichen Aus-
 zahlungen erhalten haben.
 Ja es sollen alle rechtschaf-
 fene Eltern dahin bedacht
 seyn / wie sie vor die Ihrigen
 Schätze sammeln mögen /
 nicht nur Zeitliche / die zwar
 vergänglich / jedoch zum zeit-
 lichen Leben nöthig / sondern
 auch sich und denen Ihrigen
 Schätze in den Himmel zu
 sammeln / und diese behal-
 ten den Vorzug vor allen
 andern. Meine gute In-
 tention die ich unter diesem
 neu-aufgerichteten Collegio

Nea-

Neanisco Parthenico su-
 che / gebet dahin / weil die
 Nahrung von Tage zu Tage
 mehr ab=als zunimmt / gleich-
 wohl aber auch alle Eltern
 die Pflicht haben / vor die Th-
 rigen zu sorgen / damit sie
 einmahl durch eine ehrliche
 Ausstattung mit Göttlicher
 Hülffe versorget werden.
 Denn der Haus=Lehrer Si-
 rach saget in siebenden seines
 Haus=und Zucht=Buches:
 Berathe deine Tochter / so
 hast du ein gut Werk ge-
 than / und gieb sie einem
 vernünfftigen Mann. So
 habe demnach dieses erfunden
 dent

Den / wordurch / und zwar
 in vereinigter Liebe sich un-
 terschiedliche Junggesellen
 und Jungfrauen verbunden /
 in Freud und Leid einander
 bey zuspringen / daß alle und
 jede so bey diesem Collegio
 einverleibet sind / einander
 außstreuen wollen / und hat
 man deßwegen verschiedene
 Articulos oder Leges Fun-
 damentales entworfen /
 worauff sich dieses Collegi-
 um gründen soll. **G**ott
 aber / der ein **G**ott aller gu-
 ten Ordnungen ist / lasse ihm
 dieses aufgerichtete Collegi-
 um

um in Gnaden gefallen/ er
 regiere alle Glieder mit sei-
 nem Geist/ daß sie sich be-
 fleisigen der reinen Lehre
 und heiligen Lebens/ daß
 mit dieses Collegium ein
 recht **GOTT** wohlgefälli-
 ges Collegium genannt
 werden könne. Er gönne
 ihnen sämtlichen nach sei-
 nem heiligen Willen/ Ge-
 sundheit und langes Le-
 ben/ Er seegne sie mit al-
 lerley Geistlichen Segen
 in Himmlischen Gütern/
 durch **CHRISTUM**. Er
 verleibe auch allen/ wenn
 Zeit

Zeit und Stunde herben nahet/
 zu rechter Zeit/ ein sanfftes und
 seliges Ende. Er lasse alle Glie-
 der dieses Collegii, zur Gesell-
 schafft aller heiligen Engel und
 Auserwählten kommen / Him-
 mels-Bürger werden / und der-
 mahleins miteinander das
 Heilig/ Heilig/ Heilig im
 ewigen Leben singen.



An



An Gottes Segen
Ist alles gelegen.

Im Rahmen des Dreyeini-
gen GOTTES.

I.

Es bestehet dieses Col-
legium Neanisco-Par-
thenicum, oder die in
Freud und Leid vereinigte Hey-
rathungs- und Sterbe-Casse, aus
Christlichen Junggesellen und
Jungfrauen / die alle eines ehrli-
chen Herkommens / guter Auffüh-
rung / auch sonst bey jederman
in auten Ruff sind / so wohl aus
Litteratis, als auch von solchen
Persohnen / die einer ehrlichen Pro-
fessi-

fession und Handthierung zu gethan / und bestehet der Numerus Membrorum aus 206. Persohnen / sowohl Junggesellen als Jungfrauen.

II.

Diejenigen / so sich in diese Cassam begeben wollen / die müssen sich vorhero wohl prüfen / ob sie auch vermögend solches hinaus zu führen / da denn diejenigen / so nicht den Ordinaren und Extra-ordinaren Beitrag zahlen können / sich des Zhrigen verjüstiget machen / wenn sie durch säumiges Zahlen excludiret werden.

III.

Wer sich in dieses Collegium mit einverleiben will / es sey Junggeselle oder Jungfrau / der oder die darf nicht verlobet seyn / vielweniger
vor

vor geschehener Einschreibung mit einer Person die Ehe wirklich abgeredet haben/ obgleich noch keine öffentl. Sponsalia sind vorgangen/ da denn solche Personen nicht recipiret werden/ oder da sich solche hätten mit eingemischet/ und man hiervon Nachricht erhält/ werden sie ohne einzige Umstände excludiret/ und erhalten nichts von denenjenigen wiederum zurücke/ was sie bereits schon zur Cassam gezahlt.

IV.

So ferne sich Auswärtige/ die nicht hier wohnhaftig sind/ befinden/ solche Casse mit zuhalten/ soll es ihnen nicht gewehret seyn/ es müssen sie aber wegen der Zahlung caviren/ das sie jederzeit parat seyn præstanda zu præstiren/ wie auch Zeugniß einer ehrlichen Geburt und guter Aufführung darthun/ sonsten so ihnen was zu erweisen das wieder Zucht/ Ehre/ und Erbarkeit laufft/ werden sie excludiret.

V.

Es wird jährlich ordinare die Mitt-
woche nach Sexagesimæ allezeit 8.
gl. contribuïret/ und zwar Vormitta-
ge von 9. Uhr bis 12. Uhr. Wer alsdenn
das Geld um bestimmte Zeit nicht ent-
richtet/ wird nachgehends um 3 gl. ge-
straffet/ und so viel Tage als ein Mem-
brum über den gesetzten Termin aussen
bleibet/ so viel 6. Pfennige muß es mit
erlegen/ welches Straf-Gelder nach-
gehends der Cassen mit berechnet/ und
denen Membris zum Besten angewen-
det werden/ dergleichen auch bey Extra-
ordinaren Einlagen.

VI.

Soft ein Junggefelle oder Jung-
frau heyrathet/ wird auf folgen-
de Arth von denen sämtlichen Intres-
senten beygetragen/ als vier Jahr
sechs Groschen/ vier Jahr acht Gro-
schen. Steiget aber hingegen die Aus-
zahlung auf folgende Arth.

Wer

WEr ein Jahr darbey gewesen/
und heyrathet / empfähet
30. Thl. es gehet aber allezeit der
Anfang des Jahres zur Auszah-
lung nach dem ordinaren Term.
Sexagesimæ an/ als

1717	30. Thaler.
1718	40 Thl.
1719	50 Thl.
1720	60 Thl.
1721	70 "
1722	80 "
1723	90 "
1724	100 Thaler.

So ferne aber ein Membrum
mit Tode abgeheth so con-
tribuiren die MEMBRA zwey
Jahr 3 gl/ zwey Jahr 4 gl/ zwey
Jahr 6 gl/ zwey Jahr 8 gl. steigt
hingegen die Auszahlung auf fol-
gende Urth.

Im ersten Jahre	15. Thl.
Im andern Jahre	21. Thl.
Im dritten Jahre	27. Thl.
Im vierdten Jahre	33. Thl.
Im fünfften Jahre	39. Thl.
Im sechsten Jahre	45. Thl.
Im siebenden Jahr	51. Thl.
Im achten Jahr	60. Thl.

VII.

WAls den sechsten Articul anbelanget/ so ist derselbe auf folgende Urth von denen sämtlichen Intressenten zu consideriren/ wie nehmlich nach Verfließung derer acht Jahren ein Membrum 100. Thl. bey dem Collegio erstanden/ nicht aber/ daß solhe gleich nach geendigten acht Jahren alle und jede solten 100. Thl. ausgezahlet bekommen/ weil solches ein unmöglich Werck/ auch auf dergleichen Art ein Fiscus dissolviret würde/ sondern so offft/ und wenn ein Membrum beyrathet oder nach Gottes Willen mit

mit Tode abgeheth/ so erfolget die Auszahlung jedes mahl vermöge derer Legium richtig/ jedoch wenn GOTT der Allerhöchste Leben und Gesundheit verleihet/ so soll nach Verfließung derer acht Jahren ein gewisser Modus erfunden werden/das es Jährlich über die gesetzten 100. Thl. noch höher steigen kan/ und soll es auf so eine Art eingerichtet werden/ damit es auch denen sämtlichen Intressenten nicht zu schwer fället/ auch vorhero/ ehe solche Einrichtung geschiehet/ soll ein Entwurff darvon gemacht/ und denen sämtlichen Membris zu reiflicher Überlegung notificiret werden.

Wolten aber einige nach Verfließung derer acht Jahren austreten/ und fernerweit nicht mit contribuiren/ so soll es einem Membro frey stehen/ es mag aber nachgehends ein solches Membrum heyrathen wenn es will/ oder da es solte mit Tode abgehen/ so erfolget allezeit die Auszahlung richtig.

VIII.

Bey Aufrichtung dieser Cassen werden die Membra recipiret; sie mögen seyn von einem Alter wie sie wollen / nur nicht wie oben Artic. 3. gemeldet / schon verlobet / und nachdem der Numerus Membrorum complet, wird niemand recipiret das über 12 bis 14. Jahr alt ist / und lassen sich die jenigen / nachdem der Numerus complet, als Expectanten schreiben / und erlegen pro inscriptione zur Cassen 6 gl / weiter tragen sie jährlich nichts bey / bis sie würcklich unter die Zahl der Membrorum recipiret sind / da sie denn nachgehends 1. Thl. 8. gl. nebst 6. gl. extra beitragen / gleich denenjenigen die von Anfange sind bey der Cassen gewesen / welche Gelder gleichfals zu Nutz denen sämel. Intressenten sollē angewendet werden.

So

IX.

So ferne es manchen Vater solte
 zu schwer fallen/ zwey Kinder
 darbey zu haben/ so sollen/ wenn eines
 von denenselbigen heraus kommt/ ein
 Geschwister den andern vor einem Ex-
 pectanten in der Ordnung folgen/ der-
 gleichen auch Geschwister-Kinder ein-
 ander succediren sollen/ es müssen aber
 sie alles dasjenige mit erlegen/ was son-
 sten ein fremder Expectante mit erlegen
 muß/ hierbey aber haben diejenigen/ so
 als Expectanten in den würcklichen
 Numerum Membrorum sind recipiret
 worden/ zur Nachricht/ daß diejenigen/
 so an Jahren etwas hoch in der Expe-
 ctanz gekommen wären/ unter drey
 Jahren nicht dürffen aus dem Collegio
 heyrathen/ da sich sonst ein solches
 Membrum alles desjenigen verlustiget
 machet/ wenn sie heyrathen/ und dieses
 deswegen/ weil die Præsumption hieraus
 entstehet/ das sol che Persohnen/ wenn sie
 gleich im ersten und andern Jahre heyr-
 rathet/ schon in der Expectanz müssen
 verlobet haben:

X.

Domit aber auch die sämtlichen Intressenten wegen des extra-ordinären Beitrags nicht mögen beschweret werden/ so sollen in einem Jahre nicht mehr als funffzehen Heyrathende und Sterbende die Auszahlung erhalten/ die aber über den gesetzten Numerum heyrathen/ die werden gleich wie sie sich in der Ordnung angegeben haben/ des folgenden Jahres darauf richtig bezahlet.

XI.

Nachdem es sich zutragen sollte/ das zwey Personen einander aus dem Collegio heyratheten/ so sollen sie alle beyde die Auszahlung zugleich erhalten/ so ferne nicht eines darvon über den gesetzten Numerum ist wie Artic. 10. erhalten.

Die

XII.

Die Direction und Administration des Collegii behält als Fundator Herr Johann Martin Schwägrichen / Goldt- und Silber- Arbeiter allhier zu Waldburg ad Dies vitæ, und so lange dieses Collegium durch dessen Direction bestehet / und ist dessen Bericht- und Verwaltung / das er die Contribuenten quittiret / die Vorfallenden Extra-Einlagen zu rechter Zeit denen sämtlichen Herren Intressent:n notificirt, auch alles was sonst bey der Cassen vorkommt / richtig beobachtet, und in allen gute Sorge und Aufsicht traget / daß er das Collegium nicht alleine in guten Wohlstandte helffe

erhalten / sondern auch auf alle
 Artz und Weise dahin bedacht ist /
 der Cassen und denen Interessent-
 en Nutzen und Bestes zu suchen /
 inaleichen soller die Jährlichen Or-
 dinaren Einlagen / so ferne deren
 bey der Cassen können entrathen
 werden / auf freye liegende Grün-
 de / als Aecker / Wiesen und Gärten
 verleihen / jedoch vorhero genaue
 Kundschaft bey der Obrigkeit ein-
 hohlen / ob auch dasjenige was zur
 Hypothec sollt dargesezet werden /
 frey von allen Abgaben / auch das
 es nicht schon verconsentiret ist /
 oder andere prioritätische Schul-
 den darauf / hiernächst die Zinsen zu-
 rechter Zeit einzufordern / die Rech-
 nung richtig zu machen / und wird
 solche alle Jahre von denen sämtl.
 Membris, von dem Administrato-
 re übernommen / vor alle solche
 Müe.

Mühe und Arbeit soll Jährlich der Administrator sechs Thaler baar aus der Cassen haben.

XIII.

Es ist dieses Collegium Neanisco-Parthenicum von folgenden Personen mit etabilirtt worden/ als Herrn Johann Tobias Perthessen/ Kunst-
Mahler allhier/ ingleichen Meister Martin Uhlmann/ Bürger und Schlöffer allhier/ Tobias Jähnigen/ Bürger und Schlöffer allhier/ Gottfried Hildebranden/ Bürger und Böt-
tiger allhier/ und Andreas Wagner/ Bürger und Posamentirer allhier/ welche auch Assessores perpetuirlich/ und zwar so lange verbleiben/ als sie die Jh-
rigen darbey als Membra mit haben/ und wenn einer von denenselben abge-
het/ wird jedesmahl/ aus hiesiger Stadt ein anderer erwehlet/ und ist dessen
Berrichtung/ das sie auf alles gute und genaue Aufsicht tragen/ bey denen Ordinaren als auch

Extra

Extra-ordinaren Terminen die Gelder helfen einnehmen/ auch nachgehends/ wenn solche beysammen/ in die Cassen legen/ und wird die Casse von denen Assessoribus Wechselfweise verwahrlich beybehalten/ und müssen sie ihre größte Sorge dahin gehen lassen/ daß sie solche bey sich in gute und sichere Verwahrung bringen/ damit solche vor Dieben und Feuers-Gefahr ohnschadet möge erhalten werden/ (worfür uns doch der Allerhöchste in Gnaden bewahren wolle) Jedoch werden die Assessores bey verhängter Feuers-Diebs und anderer unvermutheter Gefahr die doch Gott gnädigst abwenden wolle/ ad restitutionem nicht obligiret werden können/ zumahlen da sie keiner Verwahrlosung mit Recht zu beschuldigen wären.

XVII.

Wenn ein Junggesell oder Jungfrau wider alles Vermuthen wider das sechste oder sieben-

bende Geboth handeln (welches der Allerhöchste in Gnaden von jedwedem abwenden wolle) da sich solche Persohnen sonst dessen alles verlustiget macht / so soll doch aus christlicher Liebe und mit Zudeckung des Sünden = Fehlers / einen solchen Membro dasjenige wiederum zurück gegeben werden / was sie zur Cassam gezahlet / hätten aber die gefallene Membra Geschwister / und sie wolten dasjenige was sie bereits zur Cassam gezahlet / auf ihr Geschwister cediten und abtreten / so sollen auch Diejenigen wenn sie heyrathen oder sterben / die Auszahlung nach denen erstandenen Jahren erhalten.

Wenn

XVIII.

Wenn auch ein Junggesell oder Jungfrau Aufferhalb hiesiger Stadt beyrathet/ oder mit tode abgeheth / der als ein Auswärtiger hier bey diesen Collegio mit ein verleibet wäre, die sollen vorhero ehe sie die Auszahlung erhalten/ und bey derselben Angebung glaubwürdige Attestata von jedes Ortes Pastori bringen/ allwo sie proclamiret werden.

XIX.

Darmit auch die Christliche Liebe und Barmherzigkeit an seinem dürfftigen neben Christen nicht möge aus dem Augen gesezet werden. So soll so ferne ein Membrum so durch allerhand Unglücks-Fälle in die alleräußerste Gefahr in die Armuth gerathen wäre / und also nicht mehr vermögend wäre ferner præstanda zu præstiren / so soll aus Commiseration und in Ansehung eines solchen Membri miserablen
so

Zustandes dasselbe nicht excludiret werden / sondern es solches von der ordinaren und Extra - ordinaren Einlage von der Cassen übertragen werden / und nachgehends / wenn ein solches Membrum heyrath oder verstürbet / so wird was die Casse beygetragen / decurtiret, da sie denn auch über der Cassen vorgeschossenen Gelder eine Discretion bey der Auszahlung zurücke geben / welche der Cassen mit berechnet wird. Die aber so sich selbstn muthwilliger Weise durch kiederliches Leben in Armuth setzen / haben dieses Beneficium nicht zu genießen.

XX.

Sejenigen welche ihre Auszahlung erhalten / geben dem Administratori jedesmahl einem Thl. zur Discretion, über dieses lassen sie zu Discretion die ersten 4 Jahr bey Erhaltung der Auszahlung 1 Thl. 12 gl. zurücke / von welchen der Administr. 6. gl. und jeder Assessor 6. gl. bekommt / die letzten 4 Jahr aber lassen sie 2 Thl. zurücke / wovon der Administ 8 gl. das übrige die Assessores erhalten / welches für ihre jährl. Mühwaltung / welche Gelder die

die Assessores wiederum mit zur Cas-
 sen zahlen für ihre Kinder / und sind
 sie jährlich nichts mehr als die ordina-
 re Einlage hierbey frey / bey denen
 Sterbenden aber lassen die hinterlasse-
 nen Erben folgendes zurücke / als im
 ersten und andern Jahre einem Thl.
 16. Groschen / worvon jeder Assessor 3.
 Groschen bekömt / das übrige der Ad-
 ministrator, im dritten und vierdten
 Jahr 2. Thl. worvon jeder Assessor 4.
 Groschen / das übrige der Administra-
 tor, von fünfften bis auf das achte
 Jahr drey Thl. welches gleichfalls
 unter die obigen Persohnen statt ihres
 Solarii und jährlichen Mühwaltung
 vertheilet wird / hiernächst soll ein jedes
 ausgezahlten Membri freyen Belieben
 stehen etwas / es sey so wenig als es
 wolle / mit bey der Cassen zurücke zu
 geben / welches zu allerseits Ruhm die
 hierzu etwas beytragen / gereichen
 wird / indem es ad pias Causas bey hie-
 sigen armen Gottes-Hausse soll durch
 Anschaffung etwas gewisses verwen-
 det werden.

Wenn

XXI.

Wenn der Allerhöchste hiesige Stadt oder Land mit einer grassirenden und anfallenden Seuche solte beladen/ (welches doch der Allerhöchste in Gnaden von uns und allen Orten gnädigst abwenden wolle) so soll mit der Auszahlung so lange inne gehalten werden/ biß man siehet/ daß solche wiederum geleget/ da denn nachgehends eine gleiche Partition soll getroffen werden/ daß jedes seine Auszahlung richtig kan erhalten.

XXII.

Softt die Membra zusammen kommen/ sollen sich dieselben der Erbarkeit und Bescheidenheit befließigen/ und Niemand den andern mit ehrenrührigen Worten angreifen bey Stra-
 E se

se 12 gl. so offit darwieder gehandelt wird/ da denn die Strafe halber Cassen anheim fällt/ und mit berechnet wird/ die andere Helffte vor dem Administrator und Affores; hätte aber ein oder der andere einige Beschwerde über etwas anzubringen/ so soll er solches mit Bescheidenheit thun/ da denn so viel möglichen/ dahin soll getrachtet werden/ das alles in der Gütthe soll bey gelegen werden.

XXIII.

Soll die Stadt Waldenburg nicht alleine Locus fundationis allwo dieses COLLEGIUM NEANISCO - PARTHENICUM aufgerichtet worden/ seyn/ sondern es soll auch nicht alleine
und

und voriko / sondern in das künfftige und zu allen immerwährenden Zeiten / so lange der Allerhöchste dieses Collegium in guten Wohlstande erhalten wird / die obbemeldte Stadt Waldenburg Locus Custodiæ wegen Verwahrung derer Gelder / Uhr-Kunden und was sonst bey diesen Collegio verwahrt beybehalten wird / seyn und bleiben / und niemahlen verändert / vielweniger außershalb der Stadt gelassen werden / wie denn auch deswegen der Director und Administrator ad dies vitæ dieses Collegium diriget / wie denn auch die Assesores perpetuirlich und ohnveränderlich so lang sie die Thyrigen als Membra darbey haben / bleiben /

C 2

ben/ damit sie von allem/ was
 bey dem Collegio vorgehet/ besse-
 re Nachricht bekommen/ auch hier-
 von allemahl nach Erforderung
 können Red- und Antwort geben.

XXIV.

Nachdem sich ein Membrum
 von diesen Collegio ab-
 sondern wolte/ soll es demselben
 nicht gewehret werden/ es wird
 aber den ausstehenden Membro
 was es bereits zur Cassam ge-
 zahlet/ nichts wiederum restitui-
 ret.

XXV.

Fernernecht wird man dahin be-
 dacht seyn/ wie daß man zu Ein-
 bringung derer Gelder / von denen
 Fremden / einen Modum erfinden
 wird/ jedoch ohnbeschadet der Cassen/
 daß

daß die Unkosten/ was auf Bothen-
Lohn aufgehet/ ohne groffe Kosten kan
eingebracht werden; Die aber nach-
lässig mit Einschickung ihrer ordina-
ren und Extra-ordinaren Gelder/ die
müssen solche nebst der dictirten Stra-
fe auf ihre eigne Kosten zur Cassam
lieffern.

XXVI.

ZU Verwahrung der Gelder/ und
was sonst bey dem Collegio
verwahrlich beygehalten wird/ soll ein
eisernes/ mit drey Schloßern gutes
und tüchtiges verwahrtes Kästgen an-
geschaffet werden jedoch immer ein
Schlüssel anders eingerichtet/ als den
andern/ und werden zwey Schlüssel
unter die Assessores wo die Cassa nicht
verwahret stehet/vertheilet/einem aber
hat der Administrator bey sich/ hierbey
aber kommen jedesmahl die Assessores
alle zusammen/ wenn was bey der
Cassen vorgehet/ damit sie von allen
Wissenschaft haben.

§ 3

Wenn

XXVIII.

Wenn nun auch ein Membrum solte nach Gottes Willen mit Todte abgehen / es hinterliesse aber leibliche Eltern / oder Geschwister / so erhalten diese die Auszahlung / wo aber diese nicht vorhanden / so wird auch denjenigen was ein Membrum bey dem Collegio erstanden / dem verstorbenen Membro etwas zu einem ehrlichen Begräbniß gezahlet / das übrige aber der Cassen anheim fällt / und mit berechnet wird.

XXIX.

Sollen der sämtlichen Intressenten Eltern / Vormünder / welche etwa in Schulden stehen

cken

cken/ keinen Ausspruch auf ihrer
Söhne/ Töchter oder Curantin-
nen Gelder/ welche sie aus der
Cassen mit der Zeit und nach de-
nen Jahren zu hoffen/ machen/
sondern sie bleiben wohl bewahrt
vor die Intressenten liegen/ zu
welchen Ende/ dergleichen Gelder
ohne Consens und Einwilligung
des Collegii nicht mögen und
können vertestamentirt noch ad
pias causas verwendet werden.

XXX.

Wird weil in einem Jahre nach
Inhalt des zehenden Artic. funf-
zehn Personen sollen ausgezahlt
werden/ so könnte es geschehen/ das wohl
in einem Jahre nicht so viel heyrathe-
ten/ nachgehends aber in folgenden

Jahren mögten mehr heyrathen/ oder
 da es sich zutrüge das wohl in einem
 Jahre gar Niemand's heyrathete/ so
 soll doch denen sämtlichen hier einver-
 leibten Membris zum besten/ die extra-
 Einlage auf funffzehen Persohnen al-
 le Jahr eingefordert und bey der Caf-
 sen verwahrlich beybehalten werden/
 und zwar auf folgende Urth darmit
 es denen sämtlichen Intressenten nicht
 soll zu schwer fallen/ so soll die Ein-
 theilung nach denen vier Quartalen als:

Reminiscere, zu drey Persohnen/
 Trinitatis, vier Persohnen/
 Crucis, vier Persohnen/
 Luciae, vier Persohnen geschehen.

Und hat man dieses deswegen denen
 Membris zum besten gethan/ weil so in
 einem Jahr nicht 15. oder wohl gar
 niemand heyrathe/ hernach im andern
 Jahr so viel mit heyratheten/ als im
 vorigen Jahr hätten sollen ausgezah-
 let werden/ so erhalten sie gestallten
 Sachen nach/ so fort gleich wie sie sich
 in der Ordnung haben angeben/ alle
 ihre Auszahlung richtig/ denn es ja
 ein-

einmahl gesetzt ist / daß alle Jahr
 ein gewisser Numerus heyrathen-
 ter Persohnen sollen ausgezahlet
 werden / so kan auch von denen
 sämtlichen Membris nach denen
 vier Quartalen wegen des Extra-
 ordinaren Beytrags Rechnung
 gemacht werden / jedoch wird alle-
 zeit eine Missive wegen der extra
 Einlagen ausgesendet / darmit sie
 wissen welchen Tag sie solche sol-
 len entrichten / auch werden sie
 nicht alle auf einmahl ausgeschrie-
 ben; alle Jahr aber bey dem ordina-
 ren Termin, wird es denen sämtli-
 chen Membris in ihre Quittungs-
 Büchlein quittiret / auch die Per-
 sonen mit gemeldet / wer die Aus-
 zahlung erhalten.

XXXI.

Alle vier Jahr soll ein Haupt-Convent gehalten werden / worbey die Casse soll untersucht werden / in was für einem Stand sich solche befindet / und hierbey erscheinen entweder die Membra alle selbst in Person / oder lassen durch einen Bevollmächtigten ihre Erinnerung hierbey thun.

XXXII.

Es sollen auch die sämtlichen Intressenten bey ereigneten Todesfällen / den letzten Liebes = Dienst / dem sie einander schuldig / nicht in Vergessenheit stellen / sondern bey dergleichen Fällen einander auch beystehen / und jedes mahl das abgelebte Membrum zu ihrer Ruhestadt helfen begleiten. Es dienet dieses nicht nur denen Hinterlassenen zu einem kräftigen Trost / sondern es hat auch Gott einem Wohlgefallen hieran / weil man

man einander nach der Christen-
Pflicht/ in Freud und Leid beysprin-
gen soll.

XXXIII.

Wie auch wir aber dieses Collegi-
um Neanisco-Parthenicum **G**ott
zu Ehren/ allen und jeden die hier mit
einverleibet sind/ zu jedes Nutzen und
Besten aufgerichtet worden/ so wird
auch ein jedweder vor sich **G**OTT bit-
ten/ daß Er seinen Segen und Gna-
de hierzu verleihen wolle/ daß dieses
Collegium in guten Wohlstande/ und
zu allerseits Nutzen möge können er-
halten werden/ sondern auch jedes mahl
willig und beständig bezutragen/ und
gesetzt/ daß einer oder der andere eben
vor sich nicht nöthig hätte/ weil ihnen
Gott sonst an zeitlichen Güthern ei-
nen mehrern Segen zugetheilet/ als
einen andern/ so müssen doch Reiche
und Arme untereinander seyn/ weil
sie alle von **G**OTT erschaffen und
gemacht sind/ und wird hiernechst ei-
ner

ner der einem Überfluß an zeitlichen
Güthern hat/ auch seinen armen Ne-
ben-Christen/ wie auch Kirchen
und Schulen hiermit
dienen.

REVERS.

Wir allhier Unter-
schriebene im Nah-
men unserer Söhne /
Töchter und Curantin des Colle-
gii Neanisco Partenici, oder der
in Freud und Leid vereinigten
Heyrathungs und Sterbe Casse/
allhier zu Waldenburg/ Uthrun-
den und bekennen hiermit/ unter
unsern vorgedruckten gewöhnli-
chen Petschaften auch freywilli-
ger eigenhändiger Unterschrift /
daß wir die uns vorgelesene Le-
ges

ges und Articul als worauff zur
Zeit dieses Collegium Neanisco-
Parthenicum fundiret/ nach reif-
licher Überlegung wohl bedächtig/
freywillig/ und eigenhändig un-
terschrieben haben. Versprechen
demnach bey unsern wahren Wor-
ten und Glauben/ das wir uns
denen Vorstehenden auch von
uns allen approbirten Legibus
und Articuli in allen Puncten
und Clauseln / ohne alle Ein-
wendung und Entschuldigunga bil-
lig/ treu und gehorsam bezeigen
wollen/ versprechen hiermit auch/
das wir bey allen vorkommens
den ordinaren als Extra - ordi-
næren Terminen jederzeit richtig
einsenden und abtragen wollen.
Wir agnosciren auch nicht allei-
ne

ne die Stadt Waldenburg für dem
 jenigen Orth allwo dieses Colle-
 gium Neanisco - Parthenicum
 fundiret und aufgerichtet worden/
 sondern wir wollen auch fest und
 ohnverbrüchlichen gehalten wissen/
 daß die obbemelde Stadt Wal-
 denburg Locus Custodiæ nicht
 alleine vorizo / sondern auch zu al-
 len Zeiten seyn und bleiben / und
 das auch die Casse nicht auffer-
 halb der Stadt / vielweniger an
 einem andern Ort transferiret
 werde. Allermassen wir denn
 diesertwegen allen Beneficiis Juris,
 sie mögen Nahmen haben / wie
 sie wollen / oder auch durch Men-
 schen = Wiß erdacht werden kön-
 nen / beständig und wohlbedäch-
 tig

tig renunciiren / sondern auch gegen die Verbrecher derselben steiff und feste darüber zu halten / deswegen diesem unsern Revers wir pro documento gvarentigiato recognosciren und halten / Actum Waldenburg, d. 12. Martii 1716.

NB.

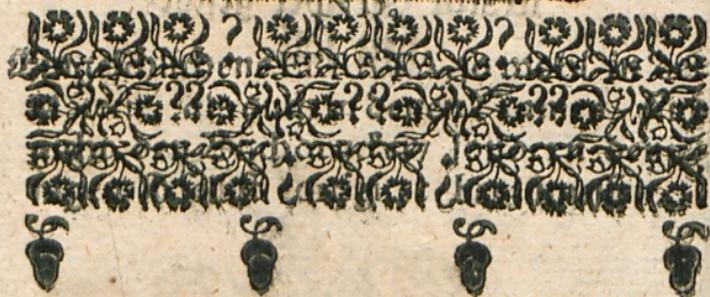
Zur Nachricht.

Nach dem bey dem Fundatori ist Ansuchung geschehen / man möcht doch die Auszahlung bey Sterbenden auch auf die Arth einrichten / als wie bey Heyrathenten / weil es bey denen andern hier aufgerichteten Jungfräulichen Societäten auch so wäre / und käme also nur auf drey Groschen die sie bey Heyrathenten mehr geben mit

müssen on/ den man nicht wüßte/
 wem es hierinne treffe/ solte auch
 die bey der Auszahlung zurücke
 gelassene Discretion wie bey heyra-
 thenten Persohnen verbleiben/ und
 bekäme also bey Heyrathenten und
 Sterbenden eines die Auszahlung
 wie das andere/ und geschiehet auch
 der extra - Beytrag wie bey Hey-
 rathenten. Weil aber die Leges als
 bereit schon in den Druck gegeben/
 als dieses gerüget wurde/ und sol-
 ches nicht gleich ändern kunte/ als
 habe solches mit antrucken lassen/
 so ferne die sämtlichen Herrn In-
 tressenten dem gethanen Vorschlag
 belieben/ das die Auszahlung bey
 Heyrathenten und Sterbenden soll
 geschehen Einem wie den Andern
 also auch der extra ordinate Bey-
 trag/ so soll die förttere Einthei-
 lung des sechsten Artic. nach denen
 Jahren eingerichte Auszahlung für
 die Sterbenden weg fallen/ und
 bleibt es bey dem das Eines die
 Aus

die Auszahlung erhält wie das An-
 dere/ und auch gleich denen Heyra-
 thenten so viel bey der Auszahlung
 zurücke lassen/ es können die sämt-
 lichen Herrn Intressenten ihre
 Meynung hierüber eröffnen/ und
 an dem Fundatori solches gelangen
 lassen/ da solches bey der Cassen zur
 Nachricht beygehalten werden
 soll/ auch deswegen eine Regi-
 stratur darüber gesche-
 hen soll.





Die
sämtlichen

MEMBRA

welche sich bey dem

COLLEGIO

NEANISCO-

PARTHENICO

einverleibet haben,

Sind in der Ordnung nach

jedes Orthes, wo selbe wohn-

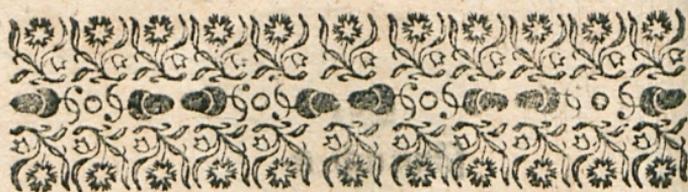
hafftig eingerichtet/ folgende

Persohnen.



Bitte uns aber auch zusehen/ das wir
unter denen Menschen einen guten
Nahmen behalten/ absonderlich
einen ewigen bey

G D E E.



Waldenburg.

Christiana Theresia Sophia
Sternbeckin.

Juliana Sophia Wilhelmina
Callissin.

Christiana Dorothea Ischerpin /
Sophia Magdalena Hüttenrau-
chin.

Johanna Maria Schmägrichin.
Rosina Maria Perthessin.

Maria Magdalena Jahnigin.

~~Sophia Uhlmannin.~~

Johanna Sophia Wagnerin.

Christiana Sophia Wincklerin.

Eva Maria Schockin.

Christiana Sabina Weißbachin.

Susanna Hungern /

Sa



ia

na

/

u

.
sa



Sabina Hnngern.
 Susanna Barthin.
 Maria Magdalena Naumannin.
 Maria Christina Knauerin.
 Christiana Friedrichin.
 Johanna Elisabetha Brandin.
 Christiana Hoffmannin.
 Susanna Maria Reinheckelin.
 Elisabetha Ponitzin.
 Regina Ponitzin.
 Johanna Regina Geißlerin.
 Maria Magdalena Graulichin.
 Juliana Sabina Grobin.
 Barbara Susanna Uhligen.
 Susanna Klossin.
 Anna Maria Schöneichin.
 Susanna Fiedlerin.
 Susanna Geithin.
 Regina Bernerin.

D 3

Chri-

Christina Bernerin.
 Sabina Hillmannin.
 Sophia Krausin.
 Maria Eliesabetha Haasin.
 Sabina Leißnering.
 Maria Sophia Dornin.
 Maria Friedrichin.
 Rosina Zillin.
 Susanna Gumbrechtin.
 Maria Rosina Schaufusin.
 Susanna Waltherin.
 Sara Christina Schierin.
 Rebecca Schubarthin.
 Juditha Frietschin.
 Christiana Eleonora Zscherpin.
 Johanna Maria Zscherpin.
 Maria Dorothea Fleischerin.
 Anna Maria Siednern.
 Erdemuth Christiana Schwägrichin/
 Maria

~~Maria Jungmannin.~~

Catharina Hahnin.

Sophia Finsterbuschin.

Maria Elisabetha Heringen.

Maria Päßlern.

Maria Baumannin.

Johanna Frietschin.

Johann Gottfried Hildebrand/

Johann Christian Wagner.

Johann Christian Ordnung/

Christian Schurich.

Samuel Geißler.

Christian Bauch.

Christian Chares.

Johann Christian Geißler.

Johann Christoph Hillmann.

Johann Samuel Rühling.

Christian Frommelt.

Michael Schilling.

Johann Friedrich.

Christoph Gumbrecht.

~~Christian Hübler.~~

Samuel Bredschneider.

Conrad Schaufuß.

Alt-Stadt.

Johanna Sabina Schulzin.

Maria Christina Hänßigen.

Christina Sabina Schulzen.

Juliana Siebern.

Regina Bauchin.

Eva Fränckeln.

Christian Schulze.

Johann Mattheus Dekner.

Johann Samuel Richter.

Daniel Chares.

Joseph Chares.

Samuel Schulze.

Obera

Ober-Winckel.

Johanna Magdalena Kösigern.
Daniel Kästner.

Nieder-Winckel.

Maria Gumbrecht.

Francken.

Dorothea Engellmannin.

Uhlsdorff.

Michael Rüger.

Cahlenberg.

Maria Siemoldin.
Rosina Crasseln.

Breunsdorff.

Rosina Crasseln.

D 5

Glau

Glauchau.

Anna Sabina Günthern.

Christiana Juliana Günthern.

Anna Maria Schustern.

Elisabetha Krezeln.

Rosina Rohrlapperin.

Anna Barbara Schönfeldin.

Maria Elisabetha Nieschwißen.

Susanna Seideln.

Magdalena Seyffertin.

Maria Dorothea Schnurpsin.

Johanna Maria Putscherin.

Magdalena Sophia Schönfeldin.

Anna Maria Niedeln.

~~Eva Magdalena Seyffertin.~~

~~Anna Maria Seyffertin.~~

Anna Elisabetha Hübnerin.

Anna Dorothea Hübnerin.

Ca-

Catharina Sophia Baurathin.
 Friedrich Kregel.
 Christoph Rohrlapper.
 Johann George Seidel.
 Johann Daniel Kühn.
 Christian Friedrich Berh.
 Johann Reinmund Rohrlapper.

Burgstadt.

Regina Thammin.
 Susanna Habnin.
 Regina Hoppin.
 Sophia Frickschin.
 Susanna Steinin.
 Justina Susanna Dellingen.
 Susanna Schrödern.

Eva

Eva Maria Forckmannin.
 Hans Tirpe.
 Ehrenfried Pulster.
 Elias Pfefferkorn.
 Ambrosius Kirsten.
 Tobias Hoppe.
 Michael Kuhn.
 Andreas Steinert.
 Peter Martin.
 Martin Thirbach.
 Johann Michael Zimmer.
 Christian Vogel.
 Joh. Christian Schwägrichen.
 Christian Hoppe.
 Johann Christan Heinig.
 Johann Paul Fischer.

Frankenberg.

Christian Uhlbricht.

Johann

in



Johann Gottfried Höbner.
Johann Uhlbricht.

Lunzenau.

Maria Susanna Hofmannin.

Dresden.

Eleonora Sophia Nischin.

Weßlar.

Elisabetha Sophia Möllern.

Merseburg.

Ester Margaretha Fischerin.

Justina Pöschin.

Anna Maria Gerhardin.

Anna Catharina Gerhardin.

Christian Paul Toberenz.

Christian Carl Toberenz.

Pegau.

Pegau.

- Martha Kirkschin.
 Anna Magdalena Fiedlerin.
 Johanna Regina Wagnerin.
 Maria Catharina Wagnerin.
 Magdalena Gössertin.
 Maria Elisabetha Thirbachin.
 Maria Dorothea Ungern.
 Maria Magdalena Matthessiusin.
 Maria Sophia Demantin.
 Anna Dorothea Huthin.
 Rosina Wagnerin.
 Gottfried Jugler.
 Carl Jacob Fiedler.
 Johann Friedrich Rastrum.
 Abraham Heinig.
 Anna Magdalena Heilandin/
 Johann

Johann George Schmiedt.

Johann August Schmiedt.

Johann Carl Huth.

Stöck.

Christiana Maria Hefin.

Holzhausen.

Susanna Rosina Bötzingern.

Margaretha Euphrosina Böz-
zingern.

Köhren.

Johann George Lucka.

Johann George Bernhard.

Jo-

Johann Ernst Gerstenberger.
 Johann Bernhard Boten-Teich.
 Maria Johanna Cramern.
 Johanna Sophia Benhardin.

Gera.

Christian Wilhelm Rechenberg.
 Johann Christian Rechenberg.

Crimitschau.

Maria Sophia Scharlachin.
 Maria Voigtin.
 Rosina Bradnern.
 Anna Maria Weissen.
 Johann David Voigt.
 Johann Friedrich Müller.
 Adam Friedrich Thomas.

Muerbach.

~~Johann Christoph Schle.~~

Rem

Christiana Magdalena

Christiana Magdalena
baptis

Christiana

Christiana Magdalena

Johanna Sophia

Anna Elisabetha

Anna Regina

Anna Regina

Anna Regina

Johann Andreas

Anna Regina

Anna Regina

Kemissau.

Christiana Magdalena Mittelbachin.

Lichtenstein.

Magdalena Friederica Sachsen.

Johanna Sophia Schreyerin.

Anna Elisabetha Engellmannin.

Anna Rosina Engellmannin.

Anna Rosina Beckin.

Rosina Müllerin.

Johann Andreas Thaler.

Anna Rosina Richterin.

Maria Dorothea Richterin.

Maria Rosina Järborn

Anna Dorothea Krügerin

Ⓔ

Mitt.

Mittwenda.

Carl Heinrich Lippold.

Bischoffsmerda.

Johann Christoph Richter.

Wenda.

Maria Christina Sadlerin.

Langenberg.

Christina Bogeln.



Uns

1788
1789
1790
1791
1792
1793
1794
1795
1796
1797
1798
1799
1800

Wissenschaften
Gelehrten
Johanna Eleonora
Dorothea Sophia
Johanna Christiana
Wilhelmina Henriette
Christine Sigmund



Uns schütze der Rahme
des Gottes Jacob dieses
Jahr / und allezeit! So lange
wir leben / helffe Er uns durch
seinem Rahmen! In seinem
Rahmen müssen gesegnet
seyn alle
MEMBRA.

Diejenigen welche sich als Expe-
pectanten inscribiret sind fol-
gende Persohnen.

Johanna Eleonora Reissgin / von
Lichtenstein.

Dorothea Sophia Teichlerin / von
Hohenloh.

Johanna Christina Schwägrichin / von
Hermsdorff in der Oberlausiz.

Willhelmina Henriette Dorothea
Schmiedin / von Merseburg.

Gottsfried Siegmund Schwägri-
chen von Burgstät.

Das

- Dorothea Sophia Hartichin / von
Glauchau.
- Christian Kästner / von Oberwinckel.
- Regina Kästnerin / ibid.
- Anna Eliesabetha Uhlmannin / aus
der Altstadt.
- Johanna Fiedlerin / von Waldenburg.
- Johanna Sophia Lottichin / von
Waldenburg.
- Anna Rosina Schreyerin / von
Lichtenstein.
- Christina Hölzelin / von Zwickau.
- Anna Magdalena Hölzelin / ibid.
- Gottfried Weudler / von Werda.
- Eliesabetha Zuglerin / von Pegau.
- Gottfried Seidel / aus der Au.



No. 1716

1716 89. g3 gels pro Accessi. d. 12 Martij
1716 J. M. Prognost.

1716 90. g3 gels pro Accessi. d. 12 Martij
J. M. Prognost.

1716 91. g3 gels pro Accessi. d. 12 Martij
J. M. Prognost.

1716 92. g3 gels pro Accessi. d. 12 Martij
J. M. Prognost.

1717 1. g3 gels pro Accessi. d. 12 Martij
J. M. Prognost.

Reminiscere.

1717 2. g3 gels pro Accessi. d. 12 Martij
J. M. Prognost.

1717 3. g3 gels pro Accessi. d. 12 Martij
J. M. Prognost.

1717 4. g3 gels pro Accessi. d. 12 Martij
J. M. Prognost.

1717 5. g3 gels pro Accessi. d. 12 Martij
J. M. Prognost.

1717 6. g3 gels pro Accessi. d. 12 Martij
J. M. Prognost.

ist gar tal Cuius zu dem
des sonu Amaraosina
vristen

Wodur mardm

Eda maria frohmann

Eda maria Hofm

1717

Lücie Grifhoff
vgl das Johan Hoffia
vgriffen von Hoffen
Hain

vgl von Sabina Hingoria
von walten Hingoria

12 octobr 1717

Grifhoff

St. 6. gl. Fyfr. Maria Dynolden von Außenburg
St. 6. gl. Johann-Brotthind Gutmar von Brandenburg
di 12. November ad. 1717.

Christoff Wagner 1718.

St. 8. gl. Ordinar Einlage in Termino Sepagesime di 16. Febr.
brüarij ad 1718.

St. 18. St. in Termino Reminiscere di 4. Martij, fo. 1718.

Christoff Wagner

St. Termin Trinitatis di 8. April. 12. gl.

St. di 9. May 1718. 12. gl. davon sind bezalt

Elisabethen. Johann ^{Albrecht} ~~Albrecht~~ ^{caorden.}

Katharina Thierin. Justina Katharina Dellinger,

Rosina Dröpseln. Maria Rosina Thierin,

Christoff Wagner

Termin Crucis

St. 12. gl. di 14. July 1718 davon sind bezalt

St. 12. gl. di 1. Septemb.

Anna Maria Gerhardtin,

Maria Magdalena Graulisin,

Johann Friedrich Müller,

Elisabeth Fönigin.

Christoff Wagner

St. 12. gl. Termin: Lucia di 14. Octobr. und

St. 12. gl. di 21. Novemb. davon sind bezalt caorden,

Christoff Wagner

No. 1719

8 gl Ordinari feilaga in Termino Sexages.
d. 13 Februarij.

10 gl in Termino Reminiscere d. 6 Martij.
1719.

Christof Sulayner

12 gl d. 8 Aprilij.
12 gl d. 9 May 1719.

Christof Sulayner

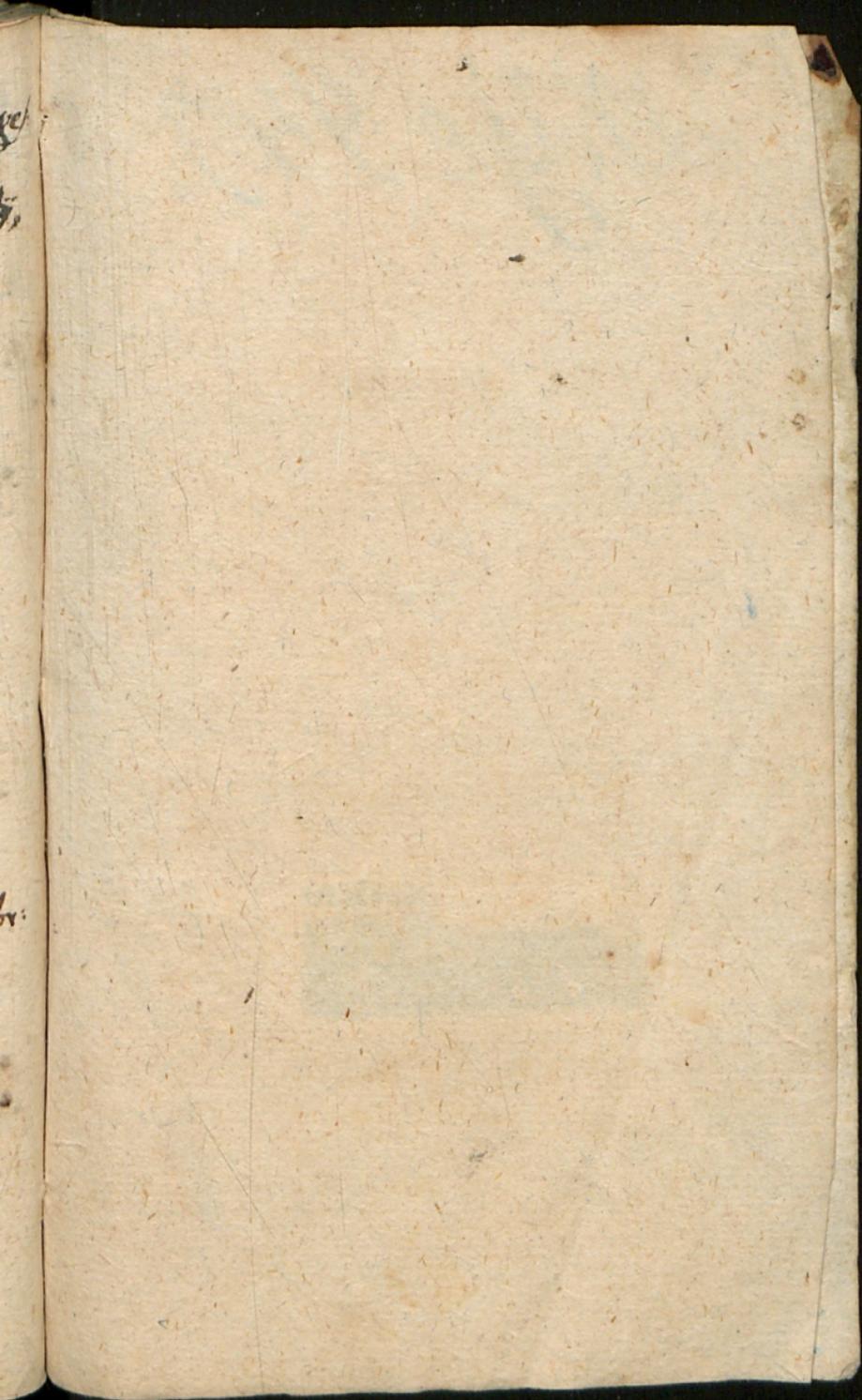
12 gl d. 14 Julij.
12 gl d. 1 Septemb.
12 gl d. 14 Octobr.
12 gl d. 21 Novemb.

Christof Sulayner

Anno 1720:

8 gl Ordinari feilaga in Term. Sexages. d. 13 Febr.
10 gl in Termino Reminiscere d. 6 Martij.

Christof Sulayner



акце 943

ULB Halle

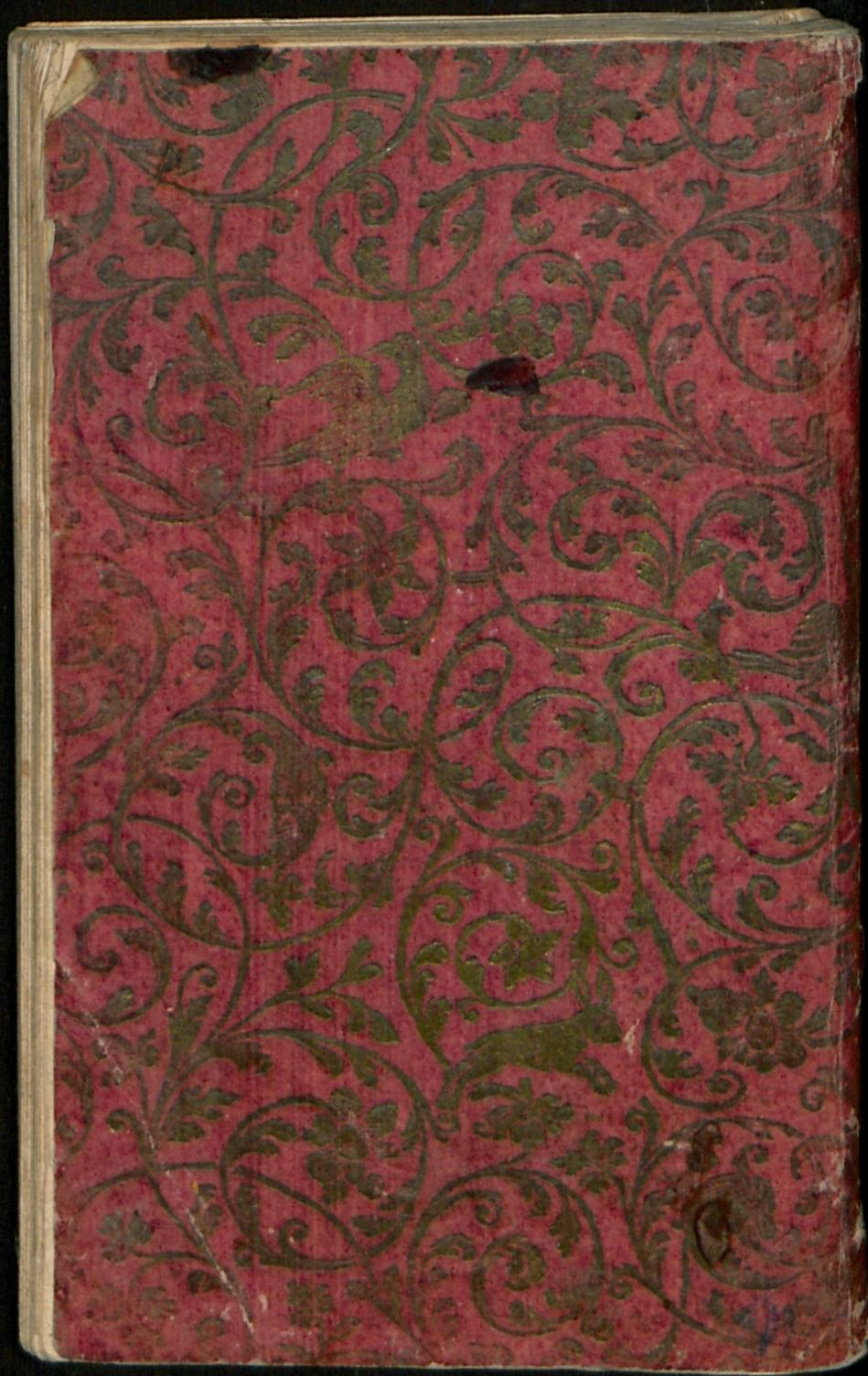
3

006 809 626



vD 78

mit.



Inches

Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

N. 11545

LEGES

II. 479

feu

Articulos Fundamentales

COLLEGII

NEANISCO-PARTHENICI

Waldenburgensium.

Oder

Kurze Beschreibung

der Waldenburgischen in Freud
und Leid vereinigten

Heyrathungs- und Sterbe-

CASSE,

Welche zu Gottes Ehren/ Christli-
chen Junggesellen und Jungfrauen zu
Nutz aufgerichtet und abgefasset/ und
bey der ersten Zusammenkunft den 12.
Martii 1716. denen sammtlichen Mem-
bris dieses Collegii vorgerragen/ auch
um besserer Nachricht denen Mem-
bris zum besten zum Druck befördert

Durch

Johann Martin Schwäglichen/
Gold- u. Silber-Arbeiter zu Waldenburg.

Waldenburg/ druckt Joh. Ebeod. Heinsius/
Hochgräf. Schönb. priv. Buchdrucker.